

16. August 2017

Akte: 141

Amtsverbot Tr. Parz. 1964, 1965 und 1966.doc

## BEKANNTMACHUNG

Die Gemeinde Triesen verständigt hiermit auf der Grundlage von Art. 101 der Rechtssicherungs-Ordnung (RSO) vom 9. Februar 1923, LGBl. 1923 Nr. 8 die Nachbarn über den nachstehenden, vom Grundeigentümer beantragten Erlass:

### **Tr. Parzellen Nr. 1964, 1965 und 1966, Landstrasse**

**Erlass eines Amtsverbots** (gemäss Art. 99ff Rechtssicherungs-Ordnung (RSO) vom 9. Februar 1923, LGBl. 1923 Nr. 8)

**„Parkverbot“ auf den Parkplätzen der o.a. Parzellen**

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Erlass eines Amtsverbots kann gemäss Art. 102 der Rechtssicherungs-Ordnung (RSO) vom 9. Februar 1923, LGBl. 1923 Nr. 8 binnen 14 Tagen ab Zustellung Einsprache beim Gemeindevorsteher Triesen erhoben werden.

Die Einsprache hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung;
- b) die Erklärung, ob die Entscheidung in ihrem ganzen Inhalte nach oder nur in einzelnen Teilen angefochten werde und in letzterem Fall die genaue Bezeichnung des angefochtenen Teiles;
- c) die Anführung der Einsprachegründe und der Anträge;
- d) das tatsächliche Vorbringen und die Beweismittel, durch welche die Anfechtungsgründe gestützt und bewiesen werden sollen;
- e) die Unterschrift des Einspracheführers

Auf rechtsmissbräuchliche Einsprachen tritt die Gemeinde nicht ein.

*Günter Mahl*

Günter Mahl  
Gemeindevorsteher

GEMEINDEVORSTEHUNG

FL-9495 Triesen, Tel.+423 399 36 36, Fax+423 399 36 51, E-Mail gemeindevorsteher@triesen.li, www.triesen.li